

Geschäftsverzeichnissnr. 3980

Urteil Nr. 31/2007
vom 21. Februar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Hasselt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. März 2006 in Sachen der VoG « Natuurpunt Beheer » und der Staatsanwaltschaft gegen Emile Thys und die Bewässerungsgenossenschaft « Het Schulensbroek », dessen Ausfertigung am 9. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Hasselt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die in diesem Artikel genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Geltungsbereich von Artikel 5 des Strafgesetzbuches ausschließt, während die Bewässerungsgenossenschaften gemäß dem Gesetz vom 5. Juli 1956 über die Bewässerungsgenossenschaften nicht aus dem Geltungsbereich von Artikel 5 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 5 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;
2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;
3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen

territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

B.1.2. Der vorliegende Richter fragt, ob Absatz 4 dieses Artikels mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er die darin erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich von Artikel 5, der sich auf die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen beziehe, ausschließe, während dies nicht der Fall sei für Bewässerungsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über Bewässerungsgenossenschaften.

B.2. Die Vorarbeiten zu Artikel 5 des Strafgesetzbuches machen deutlich, dass der Gesetzgeber die « organisierte Kriminalität » bekämpfen wollte, wobei hervorgehoben wird, dass es « wegen der Unmöglichkeit, strafrechtliche Verfolgungen gegen juristische Personen einzuleiten », oft nicht möglich ist, gegen diese Kriminalität vorzugehen, was « [dazu] führt [...], dass bestimmte Formen kriminellen Verhaltens, trotz der mit diesen Kriminalitätsformen einhergehenden, häufig sehr schwerwiegenden Störung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, oft ungeahndet bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 2). Der Gesetzgeber wollte auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats « über die Kriminalität in der Geschäftswelt und die Verantwortlichkeit von Unternehmen bzw. Rechtspersonen für strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten begehen », folgen (ebenda). Seine Initiative schloss sich überdies « an eine Reihe rezenter gesetzgebender Erneuerungen [an], besonders an das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die Verbrechensorganisationen und an das Gesetz vom 10. Februar 1999 bezüglich der Bestrafung der Korruption » (ebenda). Der Gesetzgeber hat somit geurteilt, dass juristische Personen auf strafrechtlichem Gebiet natürlichen Personen gleichgestellt werden müssen.

B.3. In Absatz 4 von Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber eine Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsgebiet dieses Artikels, der sich auf die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen bezieht, ausgeschlossen, nämlich den Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren.

B.4.1. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich von den juristischen Personen des privaten Rechts dadurch, dass sie nur öffentliche Dienstleistungsaufgaben erfüllen und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen müssen. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass er in seinem Bemühen um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht verpflichtet ist, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gleichen Maßnahmen wie gegenüber juristischen Personen des privaten Rechts zu ergreifen.

B.4.2. Der Gesetzgeber muss jedoch den Umstand berücksichtigen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausüben können, die denjenigen der juristischen Personen des privaten Rechts gleichen und dass die Erstgenannten sich bei der Ausübung solcher Tätigkeiten Straftaten schuldig machen können, die sich in keinerlei Hinsicht von den durch die Letztgenannten begangenen Straftaten unterscheiden. Damit seine Zielsetzung, der strafrechtlichen Nichthaftung von juristischen Personen ein Ende zu bereiten, dem Gleichheitsgrundsatz entspricht, obliegt es ihm, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich nur ihren Rechtsstatus von den juristischen Personen des privaten Rechts unterscheiden, nicht aus dem Anwendungsgebiet des Gesetzes auszuschließen.

B.4.3. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich strafrechtlich haftbar sind und dass die Ausnahme zu dieser Regel im Allgemeinen nur für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, « die ein direkt und demokratisch gewähltes Organ haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 3).

B.4.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den juristischen Personen, je nachdem, ob sie über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium.

Die unter Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts weisen das besondere Merkmal auf, dass sie hauptsächlich mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind, dass sie über demokratisch gewählte Versammlungen und über Organe verfügen, die einer politischen

Kontrolle unterliegen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise befürchten, dass, wenn er diesen juristischen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegen würde, eine kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Situationen ausgedehnt werden würde, in denen sie sich eher als nachteilig denn als vorteilhaft erweisen würde, u.a. dadurch, dass Klagen provoziert würden, deren eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufechten.

B.5. Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Bewässerungsgenossenschaften (nachstehend: Gesetz vom 5. Juli 1956) in der durch Artikel 78 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Juli 2003 über die integrale Wasserpolitik abgeänderten Fassung sind die Bewässerungsgenossenschaften öffentliche Verwaltungen, die außerhalb der Poldergebiete eingesetzt werden und die Aufgabe haben, innerhalb ihres territorialen Zuständigkeitsgebietes die Zielsetzungen zu verwirklichen und die Grundsätze zu berücksichtigen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 des Dekrets über die integrale Wasserpolitik vorgesehen sind, und den Bewirtschaftungsplan der Teileinzugsgebiete auszuführen. Die Bewässerungsgenossenschaften sind insbesondere zuständig für die Entwicklung, die Verwaltung und die Wiederherstellung von Bewässerungssystemen im Hinblick auf das Erreichen der zu ihrem Erhalt erforderlichen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die multifunktionale Benutzung, wobei die Bedürfnisse der heutigen und kommenden Generationen zu berücksichtigen sind. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

B.6.1. Aufgrund der Artikel 12 und 29 des Gesetzes vom 5. Juli 1956 hat jede Bewässerungsgenossenschaft eine Generalversammlung und einen Vorstand.

B.6.2. Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Eigentümern eingedeichter Grundstücke, das heißt den Personen, die dingliche Rechte besitzen, deren Genuss mit den im Gebiet der Bewässerungsgenossenschaft gelegenen Grundstücken verbunden ist (Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Juli 1956). Die Ordnung jeder Bewässerungsgenossenschaft muss mindestens jedem Eigentümer eingedeichter Grundstücke, die Grundstücke mit einer in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Juli 1956 festgelegten Fläche besitzen, ein Stimmrecht gewährleisten, doch Eigentümer, die keinen getrennten Anspruch auf eine Stimme haben, können ihr Eigentum zusammenlegen, bis das in der Ordnung festgelegte Minimum erreicht ist, um

gemeinsam einen Vertreter (mit einer einzigen Stimme) in die Generalversammlung zu entsenden.

B.6.3. Der Vorstand der Bewässerungsgenossenschaft besteht gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Juli 1956 aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Ordnung festgelegt wird. Wenn die Bewässerungsgenossenschaft weniger als vier Eigentümern von eingedeichten Grundstücken zugeordnet ist, werden der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Vorstandsmitglieder durch den Gouverneur ernannt. In den anderen Fällen ernennt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes unter den Eigentümern der eingedeichten Grundstücke.

B.7.1. Obwohl die Organe der Bewässerungsgenossenschaften mehrere Merkmale von demokratisch gewählten Organen aufweisen, unterscheidet sich deren demokratische Substanz von derjenigen der Organe des Föderalstaates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Provinzen, der Brüsseler Agglomeration, der Gemeinden, der intrakommunalen territorialen Organe, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission.

B.7.2. Die Generalversammlung einer Bewässerungsgenossenschaft wird ausschließlich aus Personen zusammengesetzt, die bestimmte dingliche Rechte in dem Gebiet besitzen, für das die Bewässerungsgenossenschaft zuständig ist. Grundsätzlich haben nur die Eigentümer der eingedeichten Grundstücke, die dingliche Rechte an Grundstücken mit einer bestimmten Fläche besitzen, Anspruch auf eine persönliche Stimme in dieser Versammlung.

Die Zusammensetzung der Versammlung wird weder direkt noch indirekt durch Wahlen bestimmt, bei denen die Bürger ihre Meinung zu der von den Vertretern und den führenden Personen durchgeführten und vorgeschlagenen Politik äußern können. Dies hat zur Folge, dass mit der strafrechtlichen Haftung der Bewässerungsgenossenschaften nicht die Gefahr verbunden ist, dass Klagen eingereicht werden könnten, die eigentlich bezweckten, auf strafrechtlichem Wege einen politischen Kampf zu führen.

B.7.3. Es trifft zu, dass gewisse der in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgezählten juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht über ein direkt gewähltes Organ verfügen, nämlich die Mehrgemeindezonen und gewisse öffentliche Sozialhilfezentren.

In Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren konnte der Gesetzgeber jedoch vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nicht angebracht ist, zwischen diesen Zentren zu unterscheiden, je nachdem, ob ihr Rat direkt gewählt wird - was in einer Reihe von Gemeinden mit Sprachenerleichterungen der Fall ist - oder nicht. Im gleichen Sinne konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die Mehrgemeindezonen aus der strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen auszuschließen sind, da deren Organe die gleichen Befugnisse ausüben wie die Organe der Gemeinden in den Eingemeindezonen.

Außerdem wird die Zusammensetzung der betreffenden Organe indirekt durch die für die Gemeinderäte organisierten Wahlen bestimmt, wobei die Bürger auch ihre Meinung zur Politik der Mehrgemeindezonen und der öffentlichen Sozialhilfezentren äußern können.

B.8. Der Auftrag der Bewässerungsgenossenschaften, der sich hauptsächlich auf die Entwicklung, die Verwaltung und die Wiederherstellung von Bewässerungssystemen bezieht, unterscheidet sich außerdem vom Auftrag der in Absatz 4 von Artikel 5 des Strafgesetzbuches erwähnten juristischen Personen, die alle einen wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie zu erfüllen haben.

Aus dem Umstand, dass die Bewässerungsgenossenschaften innerhalb gewisser Grenzen Abgaben einführen können, die die Beschaffenheit von Steuern aufweisen, und die Nichteinhaltung ihrer Ordnung unter Strafe stellen können, kann an sich keine Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet werden, die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches enthaltene Ausnahme auf die Bewässerungsgenossenschaften auszudehnen.

B.9. Die vorerwähnten Unterschiede rechtfertigen es, dass die Bewässerungsgenossenschaften nicht von der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen ausgenommen werden.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Bewässerungsgenossenschaften nicht aus dem Anwendungsbereich dieses Artikels ausschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2007.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt